

BUSINESS REVIEW

MOORE STEPHENS

UNICONSULT

AUSGABE NR. 8 / 2012

Das Klientenjournal der UNICONSULT / Intelligente Lösung für ein perfektes Zusammenspiel

BESTEuerung VON IMMOBILIENVERKÄUFEN

Mag. (FH) Markus Trittenwein

DOKUMENTATION DER VERRECHNUNGS- PREISE WIRD IMMER WICHTIGER

Mag. Jörg Rossdorfer

NEUERUNGEN ZUR ELEKTRONISCHEN RECHNUNG AB 2013

Christina Mair



SUCCESS

INHALT

09

Was gibt es Neues in den Kanzleien der
MOORE STEPHENS UNICONCONSULT?



12

News aus unserem
internationalen Netzwerk

14

Neuerungen zur elektronischen Rechnung ab 2013

05

Übertragung von „alten“ Abfertigungsansprüchen
ins neue Abfertigungssystem

08

Eintragungsgebühr nach Einheitswerten verfassungswidrig

04 | BESTEUERUNG VON IMMOBLIENVERKÄUFEN

von Mag. (FH) Markus Trittenwein, Wels

05 | ÜBERTRAGUNG VON „ALTEN“ ABFERTIGUNGSANSPRÜCHEN INS NEUE ABFERTIGUNGSSYSTEM

von Sabine Poisinger, Linz

06 | AUSLANDSPROVISIONEN WEGEN ÜBERHÖHTEN VERKAUFSPREISEN

von Alexander Pichler, Ried i. L.

08 | BUCHPRÄSENTATION: HANDBUCH BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE

von Mag. Rene Orth, Wels

08 | EINTRAGUNGSGEBÜHR NACH EINHEITSWERTEN VERFASSUNGSWIDRIG

Von MMag. Andreas Payer, Linz

09 | WAS GIBT ES NEUES

in den Kanzleien der MOORE STEPHENS UNICONCONSULT?

10 | UNTERNEHMENSKRISE ALS CHANCE

von Dr. Stefan Mayr (Wels) und Ing Peter Panholzer (Ried i. L.)

11 | DOKUMENTATION DER VERRECH- NUNGSPREISE WIRD IMMER WICHTIGER!

von Mag. Jörg Rossdorfer, Ried i. L.

12 | NEWS AUS UNSEREM INTERNATIONALEN NETZWERK

von Mag. Wunderlich, Salzburg

13 | VORWEGBESTEUERUNG VON PENSIONSKASSENLEISTUNGEN

von Mag. Rene Orth, Wels

14 | NEUERUNGEN ZUR ELEKTRONISCHEN RECHNUNG AB 2013

von Christina Mair, Wels

14 | DIE ENERGIEABGABENVERGÜTUNG

von Katharina Trausner, Linz

15 | NEUERUNGEN IN DER LOHNVER- RECHNUNG: DIE AUFLÖSUNGSABGABE

von Kerstin Brandstetter, Wels

HOTNEWS

GELUNGENE KANZLEIERÖFFNUNG VON MOORE STEPHENS UNICONCONSULT

MOORE STEPHENS UNICONCONSULT eröffnete am 14. Juni offiziell das neue Büro in der Sparkasse in Peuerbach (Hauptstraße 24). Die Feierlichkeiten fanden im neuen, modernen Sparkassensaal statt. Dr. Josef Rumpl und Dr. Alfred Rumpl stellten das Unternehmen „MOORE STEPHENS UNICONCONSULT“ vor und erörterten wodurch sich MOORE STEPHENS UNICONCONSULT von anderen Steuerberaterkanzleien unterscheidet. Auch Sparkassendirektor Leopold Ecklmair begrüßte die rund 130 Gäste, die einen sehr schönen und unterhaltenden Abend unter der musikalischen Begleitung von „Rainer and Friends“ verbrachten. Bereits seit Jänner 2012 wird unter der Leitung von der Steuerberaterin Mag. Birgit Ettl mit vier MitarbeiterInnen auf höchstem Niveau gearbeitet. Das Motto von MOORE STEPHENS UNICONCONSULT lautet: „Wir kümmern uns um Ihr Unternehmen als wäre es unser Eigenes.“



Das Team vom neuen Standort Peuerbach: v.l. Dr. Alfred Rumpl, Mag. Birgit Ettl, Dr. Josef Rumpl, Sandra Leidinger, Christoph Vogetseder, Anita Strasser

WISSEN AUF ABRUF

Die Wertschöpfung in den Unternehmen wird immer globaler, schnelllebiger und komplexer. Gänzlich vordefinierte Prozesse gibt es kaum noch. Arbeit ist immer stärker wissensbasiert. Auch Produkte und Lösungen von der Stange werden selten.

Was immer öfter zählt, ist Wissen in der richtigen Form zu nutzen. Wissensarbeit nennen das die Experten und verweisen darauf, dass das Kapital Wissen bislang zu wenig erkannt und gefördert wird.

Wissen ist dabei nicht nur in den Köpfen der Manager und Mitarbeiter gespeichert, sondern auch in den Operationsformen eines sozialen Systems, wie es ein Unternehmen darstellt. Wissen steckt daher auch in den Strukturen, Prozessen und Regelsystemen eines Unternehmens. In diesem Sinne können Organisationen ein sehr viel umfassenderes und komplexeres Wissen erwerben als einzelne Mitarbeiter. Um Wissen langfristig im Unternehmen zu halten, darf es nicht nur bei den einzelnen Mitarbeitern vorhanden sein. Vielmehr muss Wissen gesammelt, kategorisiert und unternehmensweit zur Verfügung gestellt werden.

Wir als MOORE STEPHENS UNICONCONSULT setzen neben der qualifizierten Weiterbildung unserer Mitarbeiter verstärkt auf eine IT-gestützte Wissensdatenbank. Hier haben alle Mitarbeiter Lese- und Schreibrechte und können Beiträge gegliedert nach verschiedenen Themenbereichen erstellen, verändern und löschen.

Wissensmanagement macht aber nicht an Unternehmensgrenzen halt. Gerade in Zeiten des „sozial“ gewordenen Internets befinden wir uns erst am Anfang einer möglicherweise grundlegenden Veränderung der Rahmenbedingungen der unternehmerischen Tätigkeit.

Wir haben in den vergangenen Jahren umfangreiche Erfahrungen im Bereich des IT-gestützten Wissensmanagements sammeln können und teilen weiterhin gerne unser Wissen mit Ihnen.



Herbert Huber

BESTEuerung VON IMMOBILIENVERKÄUFEN

Seit dem 1. April 2012 gilt in Österreich die neue Immobilienbesteuerung. Sie stellt eine der größten steuersystematischen Reformschritte in der Einkommensteuer der letzten Jahre dar. Bislang war die Veräußerung von privaten Grundstücken nach einer Spekulationsfrist von zehn Jahren grundsätzlich steuerfrei. Mittlerweile unterliegen diese Veräußerungen der Ertragsbesteuerung.

TATBESTÄNDE

Von der Immobilienbesteuerung betroffen sind **Veräußerungen** und **Umwidmungen** von Grundstücken. Zu den Grundstücken zählen Grund und Boden, Gebäude sowie bestimmte Rechte (z.B. ein Baurecht). Schenkungen oder Erbschaften sind steuerneutral. Die Anschaffungskosten des Schenkenden bzw. des Erblassers werden vom Beschenkten bzw. dem Erben weitergeführt.

BEFREIUNGEN

Die neue Gesetzeslage kennt zwei wesentliche Befreiungen:

- Die **Hauptwohnsitzbefreiung**. Wenn das Eigenheim oder die Eigentumswohnung dem Veräußerer ab der Anschaffung mindestens zwei Jahre durchgehend oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor Veräußerung mindestens fünf Jahre als Hauptwohnsitz gedient hat, dann sind sowohl **Grund und Boden** als auch **das Gebäude** von der Besteuerung **befreit**.
- **Befreiung von selbst hergestellten Gebäuden**. Wenn der Veräußerer das Gebäude selbst hergestellt hat und es in den letzten zehn Jahren nicht zur Erzielung von Einkünften gedient hat, ist das **Gebäude** von der Besteuerung **befreit**. Grund und Boden bleiben steuerpflichtig.

STEUERSATZ

- Wenn die Immobilie nach dem 1. April 2002 entgeltlich erworben wurde, beträgt der Steuersatz **25 % vom „Spekulationsgewinn“**. Als Spekulationsgewinn gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten. Die Anschaffungskosten sind um zusätzliche Herstellungs- und Instandsetzungskosten zu erhöhen und um abgesetzte AfA zu vermindern. Dieser Spekulationsgewinn ist ab dem 11. Jahr nach der Anschaffung mit jeweils 2 % jährlich zu vermindern. Damit soll eine

Besteuerung der Inflation weitestgehend verhindert werden. Dieser Inflationsabschlag ist mit maximal 50 % der Einkünfte begrenzt. Außerdem können die Kosten für die Mitteilung oder die Selbstberechnung der Steuer für die Ermittlung des Gewinns berücksichtigt.

- Wenn die Liegenschaft vor dem 1. April 2002 entgeltlich erworben oder vor dem 1. Jänner 1988 umgewidmet wurde, sind vom Veräußerungserlös **effektiv 3,5 %** als Steuer abzuführen. Somit fallen auch wieder Grundstückein eine Steuerpflicht, bei denen gemäß alter Rechtslage nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist eine Steuerfreiheit des Spekulationsgewinns gegeben war.
- Wenn es eine Umwidmung von Grünland in Bauland nach dem 31. Dezember 1987 gegeben hat, sind **effektiv 15 %** vom Veräußerungserlös zu bezahlen.

VERLUSTVERWERTUNG

Verluste aus Grundstücksveräußerungen dürfen nur mit Gewinnen aus Grundstücksveräußerungen im selben Jahr ausgeglichen werden. Ein Verlustvortrag in die nächsten Jahre ist nicht möglich.

GRUNDSTÜCKE IM BETRIEBSVERMÖGEN

Mit der neuen Rechtslage sind Veräußerungsgewinne von Grundstücken im Betriebsvermögen unabhängig ihrer Gewinnermittlungsart steuerpflichtig.

Die neue Immobilienbesteuerung sieht diverse Besonderheiten und Optionsmöglichkeiten vor. Aufgrund der Komplexität empfehlen wir vor Veräußerung einer Immobilie jedenfalls ein Beratungsgespräch mit Ihrem zuständigen MOORE STEPHENS UNICONSULT-Steuerberater.



Mag. (FH) Markus Trittenwein, Wels

ÜBERTRAGUNG VON „ALTEN“ ABFERTIGUNGSANSPRÜCHEN INS NEUE ABFERTIGUNGSSYSTEM



Für Dienstverhältnisse, die vor dem Jahr 2003 begonnen wurden, gilt das alte Abfertigungsrecht. Es besteht jedoch für diese Arbeitsverhältnisse die Möglichkeit, dass zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer ein Übertritt in das neue Abfertigungssystem ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Ein **Vollübertritt** ist **nur noch bis 31. Dezember 2012** möglich. Dabei wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein einmaliger Übertragungsbetrag vereinbart, der in

die zuständige Betriebliche Vorsorgekasse einbezahlt wird. Damit keine Sittenwidrigkeit unterstellt werden kann, sollte diese Summe jedoch 50 % der Abfertigungsansprüche nicht unterschreiten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Arbeitnehmer zum Beendigungszeitpunkt zusätzlich die Abfertigung „alt“ einfordert. Wird hingegen ein Übertragungsbetrag vereinbart, der über dem fiktiven Abfertigungsanspruch liegt, ist der übersteigende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig. Auch Lohnnebenkosten wären abzuführen.

Die Überweisung des Übertragungsbetrages an die Betriebliche Vorsorgekasse kann in Raten erfolgen, wobei jährlich mindestens ein Fünftel zuzüglich 6 % Zinsen abgeführt werden muss. Wird vor der vollständigen Bezahlung aller Raten das Dienstverhältnis durch eine Beendigungsart gelöst, bei der Anspruch auf eine Abfertigung besteht, ist der restliche offene Übertragungsbetrag sofort fällig. Da es nach einem Vollübertritt in das neue Abfertigungssystem keine „alten“ Abfertigungsansprüche mehr gibt, besteht für den Dienstgeber auch kein Rückstellungsbedarf mehr.

Neben dem Vollübertritt besteht auch die Möglichkeit des **Teilübertritts** in das neue Abfertigungssystem. Hier gibt es keine zeitliche Befristung. Der Faktor der Altabfertigungsanwartschaft, der beim Übertritt zum Tragen kommt, wird dabei „eingefroren“. Für Zeiträume nach dem Übertrittsstichtag gilt das neue Abfertigungsrecht, für Zeiträume davor das alte System. Wird aufgrund einer späteren Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigungszahlung durch den Dienstgeber fällig, ist das für den letzten Monat gebührende Entgelt mit dem „eingefrorenen“ Faktor zu multiplizieren. Zusätzlich hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Abfertigungszahlung gegenüber der Betrieblichen Abfertigungskasse. Ein Teilübertritt ist auch nach 25 Dienstjahren noch möglich. Diesen Schritt setzt sinnvollerweise aber nur der Dienstnehmer, da trotz des höchstmöglichen Abfertigungsanspruchs zusätzlich BV-Beiträge abgeführt werden müssen. In besonderen Fällen kann das jedoch als Zusatzvorteil ohne steuer- und sozialversicherungsrechtliche Zusatzkosten anstelle von freiwilligen Gehaltserhöhungen in Erwägung gezogen werden.

Nach dem Übertritt müssen auch für diese beiden Dienstnehmergruppen monatlich Beiträge in Höhe von 1,53 % der sozialversicherungspflichtigen Bruttobezüge inklusive Sonderzahlungen ohne Beachtung der Höchstbeitragsgrundlage an die zuständige Gebietskrankenkasse abgeführt werden. Von dieser werden die Beiträge an die zuständige Betriebliche Vorsorgekasse weitergeleitet.

Für eine individuelle Beratung steht Ihnen Ihr MOORE STEPHENS UNICONSULT-Team gerne zur Verfügung.

Sabine Poisinger, Linz



DIE STEUERLICHE ABZUGS- FÄHIGKEIT VON AUSLANDS- PROVISIONEN

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von ins Ausland fließenden Provisionen wird bei Betriebsprüfungen vom Finanzamt häufig angezweifelt. In einem aktuellen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (23.11.2011, 2007/13/0148) werden dabei maßgebliche Anhaltspunkte zur Beurteilung dieser Sachverhalte dargestellt.

Im Einkommensteuergesetz wird die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen und Ausgaben an eine betriebliche Veranlassung geknüpft. Dabei kommt es auf den wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb an. Für die Abzugsfähigkeit ist es nicht notwendig, dass Aufwendungen oder Ausgaben unvermeidbar sind. Sie müssen nur durch den Betrieb veranlasst sein! Grundsätzlich steht es dem Finanzamt daher nicht zu, eine betrieblich veranlasste Aufwendung auf die Notwendigkeit oder die Angemessenheit zu überprüfen. Ausgenommen sind bestimmte im Gesetz geregelte Aufwendungen, wie etwa bei PKW oder Verträgen unter nahen Angehörigen.

Die steuerliche Absetzbarkeit von betrieblich veranlassten Aufwendungen und Ausgaben erfordert aber auch eine entsprechende Dokumentation. Auf Verlangen der Abgabenbehörde sind die geltend gemachten Betriebsausgaben nach Art und Umfang nachzuweisen oder, wenn dies nicht möglich ist, zumindest glaubhaft zu machen. Beachten Sie, dass es im Wirtschaftsleben üblich ist, sich die Weitergabe von Geldbeträgen bestätigen zu lassen. Zumindest Überweisungsbelege sollte man auf jeden Fall vorweisen können. Eigenbelege werden – auch mit allen erforderlichen Angaben – nur dort als Nachweis anerkannt, wo aufgrund der Natur der Aufwendung oder Ausgabe kein Beleg erhältlich ist.

Kann die Höhe der Betriebsausgaben nicht nachgewiesen werden, darf das Finanzamt diese schätzen.

Diese Mitwirkungs- und Offenlegungspflicht ist noch umfassender, wenn es um Sachverhalte mit Beziehungen zum Ausland geht. Hier sind die Ermittlungsmöglichkeiten des Finanzamtes stark eingeschränkt. Bei Betriebsprüfungen wird die steuerliche Abzugsfähigkeit von ins Ausland fließenden Provisionen daher häufig wegen mangelnder Dokumentation bestritten.

Mit diesen Problematiken hat sich auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 23.11.2011 (2007/13/0148) auseinandergesetzt. Im Sachverhalt geht es um ein österreichisches Unternehmen, welches Aufträge zur Lieferung von Maschinen nach Griechenland nur unter den Bedingungen erhalten hat, dass es überhöhte Preise fakturiert und den über dem Normalpreis liegenden Anteil nach Zahlungseingang auf Konten von zyprischen Scheinfirmen überweist. Die Zahlungen nach Zypern wurden vom österreichischen Unternehmen als „Provisionen für den Verkauf von Maschinen“ deklariert. Vom Finanzamt wurde dabei vorgebracht, dass Zypern als Steueroase gilt und die zyprischen Firmen reine „Briefkastengesellschaften“ ohne eigenen Geschäftsbetrieb darstellen. Zum anderen konnten seitens des österreichischen Unternehmens weder schriftliche Vereinbarungen noch Schriftverkehr über die Geschäftsbeziehungen zwischen dem österreichischen Unternehmen und den zyprischen Firmen, beziehungsweise zwischen den griechischen Unternehmen und den zyprischen Firmen vorgelegt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof betrachtete den Sachverhalt aus wirtschaftlicheren Blickpunkten und gab der österreichischen Firma Recht: Die Auslandsprovisionen waren notwendig, um den Auftrag zu erhalten – die Aufwendungen betrieblich veranlasst und damit steuerlich abzugsfähig. Die Preise lagen weit über den normalerweise erzielbaren. Sie waren ein maßgebliches Indiz dafür, dass die



griechischen Unternehmen auf überhöhte Rechnungen bestanden haben und die nach Zypern überwiesenen Beträge ganz oder teilweise wieder an die griechischen Unternehmen oder an die für den Abschluss der Geschäfte zuständigen Vertreter zurückgeflossen sind. Auch wenn die Transaktionen Ungereimtheiten aufweisen, ist dennoch die wirtschaftliche Veranlassung der Zahlungen für die Anerkennung als abzugsfähige Betriebsausgaben ausschlaggebend.

Alexander Pichler, Ried i. I.

BUCHPRÄSENTATION: HANDBUCH BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGE



Das gesetzliche Pensionssystem wird, so die Expertenmeinung, in naher Zukunft an seine Grenzen stoßen. Deshalb ist gesichert davon auszugehen, dass **Modelle der betrieblichen Altersvorsorge** künftig weiter an Bedeutung gewinnen werden.

Die Darstellung der demographischen Bevölkerungsentwicklung der Statistik Austria aus dem Jahr 2010 belegt dies eindrucksvoll. Im Jahr 2010 waren 23,1 Prozent der heimischen Bevölkerung im Pensionsalter, das heißt über 60 Jahre alt. Im Jahr 2030 werden es bereits 31 Prozent und im Jahr 2050 bereits 34 Prozent sein. Diese Prognosedaten für Österreich zeigen, dass es zu einer massiven Verschiebung in der Altersstruktur kommen wird. Sie wird sich in abgeschwächter Form auch in Änderungen des Pensionsantrittsalters sowie des gesetzlichen Pensionssystems widerspiegeln müssen.

Dass die gesetzliche Pensionsvorsorge zukünftig für einen Großteil der Bevölkerung lediglich eine Grundsicherung darstellen wird, ist einhellige Expertenmeinung. Umso wichtiger sind daher private sowie betriebliche Vorsorgemodelle. Aufgrund der noch ausstehenden politischen Rahmenbedingungen (insbesondere steuerrechtlicher Natur) brauchen sie eine entsprechende Unterstützung.

Das vorliegende Praxishandbuch untersucht das Thema der betrieblichen Altersvorsorge aus unterschiedlichen Perspektiven. Es legt auf Basis der arbeitsrechtlichen Grundlagen die steuerrechtlichen Implikationen dar, um in weiterer Folge auf entsprechende Versicherungs- bzw. Veranlagungsformen in der betrieblichen Altersvorsorge hinzuweisen. Zahlreiche Praxistipps, Muster, Formulare und Berechnungsmodelle stellen dabei eine optimale Unterstützung in der Umsetzung dar.

Für Rückfragen zu diesem Thema steht Ihnen jederzeit der Mitautor WP/Stb Mag. René Orth gerne zur Verfügung.

EINTRAGUNGSGEBÜHR NACH EINHEITSWERTEN VERFASSUNGSWIDRIG

Bei der Ermittlung der Grundbuch-Eintragungsgebühr anlässlich der Übertragung von Liegenschaften wird auf die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer abgestellt. Beim entgeltlichen Erwerb eines Grundstückes ist grundsätzlich die Gegenleistung bzw. beim unentgeltlichen Erwerb der (dreifache) Einheitswert als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Nach jüngster Ansicht des Verfassungsgerichtshofs geht die Anknüpfung an die Einheitswerte bei unentgeltlichen Erwerben auf eine Zeit zurück, in der die Einheitswerte in Übereinstimmung mit den Bewertungsregeln des BewG ermittelt wurden. Da die Einheitswerte die aktuellen Grundstückswerte nicht mehr abbilden, ist es unsachlich von zwei verschiedenen Bemessungsgrundlagen auszugehen.

Saniert der Gesetzgeber die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Bestimmung nicht bis 31.12.2012, sind in Zukunft auch bei unentgeltlichen Liegenschaftsübertragungen (d.h. Schenkungen) die Verkehrswerte als Bemessungsgrundlage der Grundbuch-Eintragungsgebühr heranzuziehen.

Die Einheitswerte als Bemessungsgrundlage für die **Grunderwerbsteuer** bei unentgeltlichen Liegenschaftsübertragungen werden aufgrund derselben Bedenken derzeit vom Verfassungsgerichtshof geprüft. Bei einer Aufhebung könnte es auch hier künftig zu empfindlichen Mehrbelastungen kommen.



Unser Tipp: Sind unentgeltliche Liegenschaftsübergaben geplant, sollten diese bis spätestens 31.12.2012 erfolgen, um nicht Grundbucheintragungsgebühren vom Verkehrswert der Liegenschaften anstatt vom (niedrigeren) Einheitswert bezahlen zu müssen!

WAS GIBT ES NEUES?

Gratulation:

Sandra Leidinger (Peuerbach) **1** hat die Buchhalterprüfung erfolgreich bestanden.

Karl Peham (Schärding) **2** hat die Buchhalterprüfung erfolgreich bestanden.

Christoph Vogetseder **3** hat die Personalverrechner-Akademie mit gutem Erfolg absolviert.

MMag. Patrick Vilsecker **4** hat die Lohnverrechnerprüfung erfolgreich absolviert.

Frau Regine Hinterdorfer **5** hat die Diplomprüfung zu Arbeits- und Sozialversicherungsrecht erfolgreich bestanden.

Kerstin Brandstetter (Wels) **6** hat die Ausbildung zum diplomierten Arbeits- und Sozialrechtsexperten mit **ausgezeichnetem Erfolg** abgeschlossen.

Sabine Berger (Wels) **7** hat die Personalverrechnungsprüfung mit **ausgezeichnetem Erfolg** bestanden hat.

Wir begrüßen neu in unserem Team:

Ried: Johanna Hochegger **8** als Buchhalterin und Zuständige für EDV

Salzburg: Marion Kubin **9** als Lohnverrechnerin

Salzburg: Nina Öllinger **10** als Buchhalterin

Salzburg: Sabina Aigner **11** als Buchhalterin

Salzburg: Anita Thalhammer **12** als Buchhalterin

Salzburg: Christian Praml, LL.M.oec. **13** als Berufsanwärter

Wels: Stefanie Huber **14** als Buchhalterin

Wels: Christina Mair **15** als Berufsanwärterin

Wels: Mag. (FH) Markus Trittenwein **16** als Steuerberater



Businesslauf Wernstein

Am 08.09.2012 nahmen die Mitarbeiter der MOORE STEPHENS UNICONCONSULT Ried/Schärding bei heißen Temperaturen erfolgreich am Businesslauf (5,6 km) in Wernstein teil.



v.l.: Erika Blum, Romana Grillneder, Norbert Kasbauer, Christoph Vogetseder, Mag. Johanna Baumann

UNTERNEHMENSKRISE ALS CHANCE

Eine Unternehmenskrise stellt eine Bedrohung von wesentlichen Unternehmenszielen dar, wie etwa der strategischen Erfolgspotenziale (Kunden, Lieferanten, Produkte, Mitarbeiter, Rechte, Know-how ...), des Ertrages oder der Liquidität. Eine Krise ist auch immer ein Wendepunkt für ein Unternehmen: Es kommt zu einer Veränderung, ob gesteuert oder nicht. Das kann ein Risiko sein – oder eine Chance! Je nach Bedrohungsstufe ergeben sich unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten sowie gesetzliche Verpflichtungen.

Welche rechtlichen Handlungsverpflichtungen leiten sich aus einer Unternehmenskrise ab?

Strategiekrise: Sie ist nur durch eine eingehende Auseinandersetzung mit den strategischen Erfolgsfaktoren und dem Umfeld eines Unternehmens erkennbar. Rechtliche Handlungsverpflichtungen leiten sich aus einer Strategiekrise nicht ab.

Erfolgskrise: Sie ist durch signifikante Rückgänge im Ertrag oder andauernde Verluste gekennzeichnet. Länger andauernde Verluste führen zwangsläufig zu einer Verringerung des Eigenkapitals bzw. in weiterer Folge zu einer Überschuldung (negatives Eigenkapital). Für Kapitalgesellschaften (i.W. GmbH und AG) stellt die Überschuldung einen Insolvenztatbestand dar. In diesem Zusammenhang ist zu überprüfen, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt.

Liquiditätskrise: Ihr Hauptmerkmal sind Zahlungsengpässe bzw. Zahlungsstockungen. Es droht die Zahlungsunfähigkeit, die für alle Unternehmen einen Insolvenztatbestand darstellt. Kann eine solche Zahlungsunfähigkeit nicht binnen 60 Tagen beseitigt werden, ist ein Insolvenzantrag zu stellen.

Wie lassen sich Unternehmenskrisen bewältigen?

Der Umgang mit Unternehmenskrisen stellt hohe Anforderungen an alle Beteiligten.

Insbesondere akute Unternehmenskrisen (Liquiditätskrise) fordern die Führung eines Unternehmens massiv. Oberstes Ziel ist es, den Fortbestand des Unternehmens zu sichern. Hier ist nach einer eingehenden Analyse der Unternehmenskrise eine ganzheitliche Vorgehensweise notwendig. Sie hat sowohl finanzwirtschaftliche, leistungswirtschaftliche und rechtlich-organisatorische Maßnahmen zu umfassen. Neben der kurzfristigen Sicherung der Überlebensfähigkeit muss auch das Wiedererreichen einer existenzhaltenden Rentabilität erreicht werden.

Wesentliche Erfolgsfaktoren in der Unternehmenspraxis:

- Eingehende und ehrliche Analyse der Verlustursachen
- Feedback von Außenstehenden zur aktuellen Situation
- Sofortige Trennung von Verlustgeschäften/-bereichen
- Nachhaltige Kostensenkungen
- Strategische Neuausrichtung
- Verhaltensänderungen beim Unternehmer und bei den Führungskräften
- Einbindung der Mitarbeiter in die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen
- Umfassende und ehrliche Kommunikation mit den Gläubigern, insbesondere der Hausbank

Bei der laufenden Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen muss der Unternehmer bzw. die Geschäftsführung mit gutem Beispiel vorangehen und einzelne Umsetzungsschritte selbst in die Hand nehmen. Dadurch wird das Vertrauen in die Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen erhöht. Wird auf eine Unternehmenskrise rechtzeitig und umfassend reagiert, können sich neue Chancen für das Unternehmen ergeben – und das durch eine grundlegende Neuausrichtung oder das Aufbrechen alter und hinderlicher Handlungsmuster.

Dr. Stefan Mayr, Ing. Peter Panholzer, Wels und Ried i. I.



Dr. Stefan Mayr



Ing. Peter Panholzer

IMMER WICHTIGER: DIE DOKUMENTATION DER VERRECHNUNGSPREISE

Durch die im Jahre 2010 von der österreichischen Finanzverwaltung veröffentlichten Verrechnungspreisrichtlinien hat diese Thematik wesentlich an Aktualität gewonnen. Gerade im Bezug auf Außenprüfungen der Finanzverwaltung zählen die Verrechnungspreise bei international tätigen Unternehmen zu den brisantesten Themen.

Österreichische Unternehmen mit grenzüberschreitenden Konzernverflechtungen oder ausländischen Betriebsstätten sind angehalten, die Verrechnungspreise gewissenhaft zu ermitteln. Bei Betriebsprüfungen soll es schließlich zu keinem Erklärungsnotstand kommen.

Das wesentliche Prinzip bei der Verrechnungspreisgestaltung ist der Fremdvergleichsgrundsatz (Dealing at Arm's Length Principle). Grenzüberschreitende Lieferungen und Leistungen müssen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der angemessenen Bedingungen festgelegt werden. Die Verrechnungspreise haben – kurz gesagt – einem Fremdvergleich standzuhalten. Die Unternehmen müssen agieren, als ob sie diese Geschäfte mit fremden Dritten ausführen würden.

Ziel der Finanzverwaltung ist die Verhinderung von wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Gewinnverlagerungen und der daraus resultierenden Ertragsteuerverschiebung. Werden die Verrechnungspreisgrundsätze nicht eingehalten, kommt es im Zuge einer Außenprüfung von Seiten der Finanz zu einer Anpassung der Verrechnungspreise. Für die Ermittlung angemessener Verrechnungspreise stehen die OECD-Verrechnungspreismethoden zur Verfügung. Neben den drei Standardmethoden (Preisvergleichs-, Wiederverkaufspreis- und Kostenaufschlagsmethode) können

im Einzelfall auch Gewinnaufteilungsmethoden zur Anwendung kommen. Die Auswahl ist vom entsprechenden Sachverhalt abhängig.

Das Bundesministerium für Finanzen hat durch die Verrechnungspreisrichtlinie 2010 klargemacht, dass im Zusammenhang mit der Ermittlung von Verrechnungspreisen eine umfassende Dokumentationspflicht von grenzüberschreitenden Sachverhalten zwischen verbundenen Unternehmen besteht. Die Verrechnungspreisgestaltung bzw. die Methodenwahl ist für steuerliche Zwecke ausreichend zu dokumentieren und zu begründen.



Bei komplexen Sachverhalten empfiehlt es sich, vorab beim örtlich zuständigen Finanzamt einen verbindlichen Auskunftsbescheid einzuholen. Dadurch lassen sich unangenehme Überraschungen vermeiden.

Mag. Jörg Rossdorfer, Ried i. I.

NEWS AUS UNSEREM INTERNATIONALEN NETZWERK

Moore Stephens International

- Umsatz: 2.298 Mio US Dollar (2012)
- Büros in 100 Länder
- Ranking weltweit: 11
- Partner und Mitarbeiter: 21.197
- 301 Firmen mit 636 Büros
- Gegründet: 1907 in London/UK

MOORE STEPHENS
INTERNATIONAL LIMITED

UNICONSULT ALS TEIL DES MOORE STEPHENS-NETZWERKES

Seit über einem Jahrzehnt sind die Unternehmen der UNICONSULT-Gruppe Teil des MOORE STEPHENS-Netzwerkes. Die Aufgabenstellung war von Anfang an eine spannende: Wie gelingt es, unsere regionale Struktur in Oberösterreich und Salzburg in einen globalen Verbund einzubringen? Wichtig war und ist es uns, die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit zu bewahren. Das Ergebnis kann sich sehen lassen: Wir fühlen uns wohl als Teil eines weltweiten Netzwerkes mit mehr als 300 inhabergeführten Partnerfirmen. Mit unseren mittlerweile rd. 100 Mitarbeitern sind wir ein wahrgenommener und geschätzter Akteur auf unserem Heimatmarkt. Rechtlich gesehen sind wir mittels Licence Agreement mit MOORE STEPHENS International verbunden. In diesem verpflichten wir uns unter anderem zur Einhaltung klar definierter Qualitätsstandards. Wie die meisten Märkte ist auch jener der Steuer- und Unternehmensberater sowie Wirtschaftsprüfer in Bewegung. Einige der Trends:

Wirtschaftsprüfung: Bleibt (k)ein Stein auf dem anderen?

In Österreich hat der Gesetzgeber alle Abschlussprüfer verpflichtet, sich regelmäßig einer externen Qualitätssicherung (A-QSG) zu unterziehen. Die damit verbundenen Kosten und Mühen haben eine Vielzahl an kleinen Prüfungskanzleien dazu bewogen, sich von diesem Markt zurückzuziehen. Auf europäischer Ebene wurde die Konzentration des Marktes auf vier Gesellschaften (die sogenannten „Big-four“) als hinderlich für den Wettbewerb wahrgenommen. Es wird daher an Regelungen gearbeitet, diese Dominanz zu durchbrechen. Diese Änderungen der rechtlichen Gegebenheiten sieht MOORE STEPHENS als große Chance, weitere Marktanteile gewinnen zu können. In Salzburg und Oberösterreich haben wir schon vor zwei Jahren mit der Gründung der UNIAUDIT

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Weichen neu gestellt. Wir scheuen uns nicht vor Veränderungen: Vier Wirtschaftsprüfer und ein spezialisiertes Audit-Team sind für neue Aufgaben bereit.

Ein Netzwerk

Es ist keine neue Erkenntnis, dass geschäftliche Aktivitäten an der nationalen Grenze nicht haltmachen. Entscheidend ist die Frage: Wo werden die Geschäfte von morgen abgeschlossen? Habe ich dort starke Partner? Für die UNICONSULT-Unternehmensberatung Grund genug, zu Beginn dieses Jahres ein Büro in Polen zu eröffnen.

Das MOORE STEPHENS-Netzwerk überspannt derzeit 100 Länder. Tendenz: steigend. So wurde kürzlich ein Regionalbüro in Shanghai aufgebaut, um unseren Klienten am chinesischen Markt mit Experten zur Seite zu stehen. Im Focus haben wir auch den an Ressourcen reichen afrikanischen Kontinent. Den bestehenden 14 Partnerkanzleien in fünf Ländern sollen bald weitere folgen.

MOORE STEPHENS International ist wählerisch bei der Auswahl neuer Partnerkanzleien. Erst wenn in einem mehrstufigen Aufnahmeprozess ein klares Bild vom Qualitätsstandard gewonnen werden kann, erfolgt die Aufnahme.



Mag. Alexander Wunderlich, Salzburg

VORWEGBESTEUERUNG VON PENSIONSKASSENLEISTUNGEN



Das Stabilitätsgesetz 2012 hat die Möglichkeit geschaffen, Pensionskassenleistungen einer Vorwegbesteuerung zu unterziehen. Diese Option dient als Kompensationsmaßnahme für die verstärkte Kürzung von Pensionskassenleistungen. Mit dieser Regelung wird den Steuerpflichtigen die Möglichkeit eingeräumt, hinsichtlich ihrer aus Arbeitgeberbeiträgen finanzierten Pensionskassenleistungen

von der nachgelagerten Besteuerung **auf eine Vorwegbesteuerung** umzusteigen.

Die **Option zur Vorwegbesteuerung kann bis 31.10.2012** durch folgende Personen beantragt werden:

- Leistungsberechtigte, also Personen, die zum 31.12.2011 bereits einen Anspruch auf eine entsprechende Pensionskassenrente haben und
- Personen, die bis Ende 2012 das 60. Lebensjahr vollenden sowie eine entsprechende Anwartschaft haben.

Voraussetzung ist auch, dass der zur Ermittlung der erwarteten Rentenleistung von der Pensionskasse verwendete Rechnungszinssatz am 31.12.2011

oder zu einem späteren Zeitpunkt (bis 31.10.2012) **mindestens 3,5 Prozent** ausmacht. Je höher der Zinssatz, desto höher ist das Risiko von Pensionskürzungen. Zudem muss es sich um eine beitragsorientierte Pensionskassenzusage ohne Nachschusspflicht des Arbeitgebers handeln und die Person, welche die Vorwegbesteuerung in Anspruch nehmen möchte, muss in Österreich steuerpflichtig sein.

Im Falle einer Ausübung der Option wird das zum 31.12.2011 vorhandene Deckungskapital aus Arbeitgeberbeiträgen **pauschal mit 25 Prozent Einkommenssteuer** belastet. Bei einer Monatsbruttopension, die im Kalenderjahr 2011 durchschnittlich Euro 300,00 nicht überschreitet, beträgt der Steuersatz nur 20 Prozent. Der so ermittelte Steuerbetrag wird per 31.11.2012 von der Pensionskasse an das Finanzamt abgeführt und mindert insofern das Guthaben am Pensionskonto. Der Vorteil: Die ab 2013 ausgezahlten Pensionskassenleistungen werden nur in Höhe von 25 Prozent dem Einkommenssteuertarif unterworfen, **die restlichen 75 Prozent der Pension sind steuerfrei**. Dies führt zu einem maximalen Steuersatz von 12,5 Prozent der Rente. Dieser Vorteil fällt umso höher aus, je höher die zukünftigen Einkünfte in der Ruhephase sein werden. Außerdem steigt der Vorteil mit zunehmender Höhe der Veranlagungsverträge der Pensionskasse.

Ob die Pauschalsteuer für Sie vorteilhaft oder nachteilig ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Wir empfehlen Ihnen, mit Ihrem MOORE STEPHENS UNICONSULT-Steuerberater Kontakt aufzunehmen.

Mag. Rene Orth, Wels

NEUERUNGEN ZUR ELEKTRO- NISCHEN RECHNUNG AB 2013



Am 13.07.2010 erfolgte der Beschluss der Europäischen Union zur Umsetzung der Richtlinie 2010/45/EU (E-Rechnung) in den Mitgliedstaaten. Ab 01.01.2013 wird in Österreich demnach eine neue Verordnung bezüglich der Anforderungen an **elektronisch übermittelte Rechnungen** in Kraft treten. So soll zukünftig garantiert werden, dass per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg übermittelte Rechnungen auch dann zum **Vorsteuerabzug berechtigen**, wenn sie über

keine elektronische Signatur verfügen. **Da der Nachweis über die Echtheit und Unversehrtheit** des Inhaltes aber weiterhin erbracht werden muss, sind ab diesem Zeitpunkt folgende Methoden zulässig:

Eine qualifizierte elektronische Signatur ist dem Rechnungsdokument angehängt und bestätigt zweifelsfrei den Absender und eine unverfälschte Übermittlung. Die elektronische Rechnung wird mittels elektronischen Datenaustausches (EDI) übermittelt, dessen Übertragungsverfahren einen unversehrten Datentransfer garantiert.

Oder NEU:

Es kann ein eindeutiger Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung mittels Abgleich der Rechnung mit den vorhandenen Unterlagen (Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Bestellungen) hergestellt werden. Durch die Möglichkeit dieses Abgleiches und der Schaffung eines innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens soll zukünftig eine Gleichstellung der Papierrechnung mit der elektronischen Rechnung erfolgen. Dadurch können nicht nur Geschäftsprozesse einfacher und schneller abgewickelt, sondern auch Einsparungen getroffen werden.

Setzen Sie sich bei weiteren Fragen zu diesem Thema bitte direkt mit Ihrem zuständigen MOORE STEPHENS UNICONSULT-Steuerberater in Verbindung.

Christina Mair, Wels

DIE ENERGIEABGABEN- RÜCKVERGÜTUNG



Obwohl das Energieabgabenrückvergütungsgesetz noch ein relativ junges Gesetz ist, kann es auf eine bewegte Geschichte zurückblicken. Es wurde im Laufe der Zeit mehrfach geändert und die Rückvergütung für sämtliche Betriebe – wie es in der Ursprungsfassung vorgesehen war – mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 eingeschränkt. Seit 1.1.2011 kann die Rückvergütung der Energieabgaben nur noch für Betriebe durchgeführt werden, deren Schwerpunkt in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht. Zudem muss die Energie im **Produktionsprozess** verwendet werden. Eine rein betriebliche Verwendung im Sinne eines Dienstleistungsbetriebes ist nicht mehr ausreichend.

Die Möglichkeit zur Rückvergütung soll energieintensive Betriebe, die durch die Energieabgaben stärker belastet sind, entlasten. Vergütungsberechtigt sind folgende Energieträger: elektrische Energie, Erdgas, Kohle sowie Mineralöl. Eine etwaige Rückvergütung

dieser Abgaben erfolgt nur auf **Antrag**. Dieser Antrag kann jedoch **fünf Jahre** rückwirkend gestellt werden.

Eine Energieabgaben-Rückvergütung kann sich bereits ab einem jährlichen Energieaufwand von 4.000 Euro ergeben. Indizien für einen Vergütungsanspruch sind insbesondere:

- hohe Energieaufwendungen
- hohe Investitionen
- niedriger Gewinn
- verhältnismäßig niedriger Personalaufwand

Da die genaue Ermittlung des Vergütungsbetrages aufwendig ist, bieten Ihre MOORE STEPHENS UNICONSULT-Berater eine Grobabschätzung auf Basis der Daten aus dem Jahresabschluss an.

Tipp: Dienstleistungsbetriebe können **noch für die Jahre 2007 bis 2010** Anträge auf Energieabgaben-Rückvergütung stellen.

Katharina Trausner, Linz

NEUERUNGEN IN DER LOHNVERRECHNUNG: DIE AUFLÖSUNGSABGABE

Mit dem Sparpaket 2012 hat der Gesetzgeber eine Auflösungsabgabe eingeführt. Es bedeutet, dass bei Beendigung eines Dienstverhältnisses eine Abgabe **in Höhe von € 110,00 fällig wird**.

Wann ist die Auflösungsabgabe zu entrichten?

Bei Beendigung eines arbeitslosenversicherungspflichtigen echten und freien Dienstverhältnisses.

Wann fällt die Abgabe an?

Grundsätzlich ist die Abgabe sowohl bei Kündigung durch den Arbeitgeber, bei einer einvernehmlichen Auflösung und beim Ablauf von befristeten Dienstverhältnissen zu entrichten. Zu zahlen hat der Arbeitgeber auch, wenn ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in ein geringfügiges umgewandelt wird.

Wann ist keine Abgabe zu entrichten?

Vor allem Tourismusbetriebe trifft diese Auflösungsabgabe hart. Um diesen Folgen teilweise zu entgehen, sind befristete Dienstverhältnisse von bis zu sechs Monaten und verpflichtete Ferien- oder Berufspraktika von der Abgabe ausgenommen.

Zudem ist keine Auflösungsabgabe zu leisten, wenn

- die Auflösung des Dienstverhältnisses während des Probemonats erfolgt.
- der Dienstnehmer bzw. freie Dienstnehmer
- gekündigt hat,
- ohne wichtigen Grund vorzeitig ausgetreten ist,
- aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig ausgetreten ist,
- im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses einen Anspruch auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension hat,
- bei einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses das Regelpensionsalter vollendet hat und die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension erfüllt,
- gerechtfertigt entlassen wurde,
- ein Lehrverhältnis aufgelöst wird,
- der Betrieb stillgelegt wird,
- das echte oder freie Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers endet,
- das (freie) Dienstverhältnis nach § 25 der Insolvenzordnung gelöst wird,
- innerhalb eines Konzerns im unmittelbaren Anschluss an das beendete Dienstverhältnis ein neues Dienstverhältnis begründet wird.



Zu welchem Zeitpunkt ist die Abgabe zu entrichten?

Die Verpflichtung zur Zahlung der Auflösungsabgabe durch den Dienstgeber tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Die Abgabe ist gemeinsam mit den fälligen Sozialversicherungsbeiträgen unaufgefordert zu entrichten.

Wird die Auflösungsabgabe jährlich angepasst?

Geplant ist eine jährliche Erhöhung. Die Auflösungsabgabe wird somit jährlich aufgewertet und auf volle Euro gerundet.

Kerstin Brandstetter, Wels



UNICONSULT

UNTERNEHMENSBERATUNG

UNICONSULT

Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen. Teilen Sie mit uns eine Leidenschaft. Gemeinsam Werte schaffen. Was unser nachhaltiges Beratungskonzept für Sie ganz persönlich leisten kann, erfahren Sie am besten bei einem Gespräch in aller Ruhe.

MIT STRATEGIEN PUNKTEN

Es könnte der Beginn einer erfolgreichen Partnerschaft sein. Ihr Wohlergehen und die Kompetenz unserer Mitarbeiter ist die Grundlage unseres Erfolges.

Mehr Information zum Angebotsspektrum & aktuelle News erhalten Sie online unter www.uniconsult.at. Intelligente Lösungen für ein perfektes Zusammenspiel – unsere Devise für Ihren Erfolg auf dem nationalen wie auch internationalen Markt.

IMPRESSUM:

Medieninhaber/Herausgeber/Redaktion:

MOORE STEPHENS UNICONSULT

Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungs GmbH,

Bahnhofstraße 35a, 4910 Ried,

Telefon: +43 (0) 50 885-5, Fax: +43 (0) 50 885-515,

riedoffice@uniconsult.at

Gestaltung/Layout: artindustrial design GmbH

Lektorat, Fotografie: Angelika Huber

Werkstatt mit Perspektiven, Salzburg

Erscheinung: 2-mal jährlich

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.